



Bildungsdirektion Kanton Zürich  
Dr. Silvia Steiner  
Regierungsrätin  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Winterthur, 14. Februar 2017

## Vernehmlassung: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die LKB dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Überarbeitung des EG BBG, da wir den Handlungsbedarf in den verschiedenen Bereichen nachvollziehen können. Der vorliegende Entwurf zeichnet sich aus durch eine straffere Regelung, durch vereinheitlichte und aktualisierte Bezeichnungen sowie dadurch, dass Veränderungen in der Berufsbildung des Kantons Rechnung getragen werden.

Dies betrifft auch die Neuregelung der Weiterbildung. Die Schaffung eines **kantonales Kompetenzzentrums für Weiterbildung** trägt der Verantwortung des Kantons in diesem Bereich Rechnung. Die LKB begrüsst es, dass der Kanton Zürich sich zur berufsorientierten Weiterbildung bekennt und er diese auch selber mit seinen Bildungsinstitutionen anbietet.

Wir finden es sehr wichtig, dass die kantonalen Bildungsinstitute, wie die Berufsfachschulen in ihrem berufsorientierten Weiterbildungsangebot vom Kanton Zürich unterstützt und gestärkt werden.

Da die Berufsfachschulen des Kantons Zürich ein wichtiger Teil der heutigen Arbeitswelt sind, sind sie als Anbieter von bedarfsgerechter und sinnstiftender berufsorientierter Weiterbildung geradezu prädestiniert. **Aus der Sicht der einzelnen Berufsfachschulen ist hier streng darauf zu achten, dass die berufliche Weiterbildung an den einzelnen Berufsfachschulen durch das neue Weiterbildungszentrum nicht konkurrenziert oder gar zerschlagen wird.** Gerade die Verzahnung von Theorie und Praxis, ein Grundpfeiler unserer Berufsbildung findet direkt an den Berufsfachschulen und anhand derer Lehrpersonen statt. Die unmittelbare Nähe zur Grundbildung ist eine ideale Voraussetzung für die Weiterbildung.

**Die LKB begrüsst die Neuausrichtung des Berufsbildungsfonds.** Der Systemwechsel verspricht eine konsequentere Äufnung des Fonds und eine gerechtere Verteilung der Gelder als bisher. Der Fonds hat sich in den letzten Jahren bewährt, ist akzeptiert und soll auch weiterhin dazu beitragen, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe hochzuhalten und innovative Projekte in der Berufsbildung zu unterstützen.



Das neue EG BBG stellt eine einmalige Gelegenheit dar, die **Förderung der Berufsmaturität** im Kanton gesetzlich zu unterstützen. Indem man die Möglichkeit von eigenständigen Berufsmaturitätsschulen schafft, klärt und bereinigt man hinderliche Strukturen. Marketing, Vernetzung in der Bildungslandschaft und die Anbindung an gewisse Bereiche der Mittelschulen (Schnittstelle Sek. I /Sek. II) würden so erleichtert.

Wir stellen fest, dass im neuen Gesetz die Kompetenzen der Schulkommissionen neu definiert werden. Auch hier wurde im Sinne einer Straffung und Klarheit der Strukturen gehandelt. **Aber für uns geht die Einschränkung der Kompetenzen der Schulkommission zu weit.** Mit den Schulkommissionen besteht ein übergeordnetes Aussichtsorgan der Schulen. Das Zusammenspiel zwischen Konvent (Lehrervertretung) Schulleitung und Schulkommission garantiert eine gute Schulkultur. Dass gewisse Kompetenzbereiche zwischen Schulleitung und Schulkommission bereinigt werden müssen, leuchtet ein. Indem man aber den Schulkommissionen Kompetenzen in der Anstellung von Lehrpersonen und weitere bisherige Aufgaben entzieht, entsteht aus der Sicht der LKB eine Schwächung der bewährten kontrollierenden Aufgabe dieser Kommission.

Im Entwurf fehlt ein klarer Hinweis auf die Möglichkeit, das Rektorat sowie übrige Schulleitungsfunktionen in einem Jobsharing zu besetzen. Damit würde der gesellschaftlichen Realität Rechnung getragen. Das «**Topsharing**» erhöht ausserdem die Attraktivität der verantwortungsvollen Tätigkeit auch für gut qualifizierte Personen, die nicht eine Vollzeitstelle ausfüllen wollen oder können.

Auf einige der vorgeschlagenen Änderungen möchten wir gerne im Detail eingehen:

## 1. Abschnitt: Grundlagen

(keine Anmerkungen)

## 2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung

### A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

(Keine Anmerkungen)

### B. Berufliche Praxis

§9, Abs. 1: Die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren der Lernenden an Berufsfachschulen findet in Zusammenarbeit der Schulen mit den Betrieben statt. Aus der Erfahrung im Schulalltag stellen wir fest, dass es von Vorteil ist, wenn der Kanton sein Engagement in der Ausbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen weiterhin aufrechterhält, um so die Koordination sowie die Qualitätssicherung zu garantieren.

➤ Deshalb lehnen wir die neue «kann»-Formulierung ab.

### C. Berufsfachschulunterricht – Berufsfachschulen **und** Berufsmaturitätsschulen

§10: In Anbetracht der mehrfach geäusserten Absicht des Kantons, die Berufsmaturität zu fördern, ist es in unseren Augen unumgänglich, Berufsmaturitätsschulen hier als eigenständige Institutionen zu nennen. Es ist uns bewusst, dass die Berufsmaturitätsschule Zürich als Berufsfachschule gilt, an der de facto ausschliesslich Berufsmaturitätsklassen geführt werden. Dieser



Umstand führt zu verschiedentlichen Missverständnissen und verhindert eine klare Kommunikation in der Öffentlichkeit.

- Wir wünschen deshalb im Sinne einer Förderung der Berufsmaturität hier die Bezeichnung «Berufsmaturitätsschule» zu erwähnen: Der Kanton führt Berufsfachschulen sowie Berufsmaturitätsschulen.

§11, Abs. 5, lit. f: Hier sehen wir einen Widerspruch zu lit. g: Die Schulkommission beantragt Anstellung und Entlassung des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder, wirkt jedoch nicht mit bei der Beurteilung der letzteren. Die Schulkommission als oberstes Aufsichtsorgan ist in diesem Falle auch verantwortlich für die Beurteilung der übrigen Schulleitungsmitglieder sein.

- Deshalb: beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und wirkt bei der Beurteilung der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen mit.

§12: Wir würden es begrüßen, wenn hier die Notwendigkeit einer pädagogischen Ausbildung und einer Erfahrung im Unterrichten für Schulleitungsmitglieder festgehalten würde. Die Schulleitung ist für die pädagogische Führung verantwortlich und vertritt diese nach aussen.

Hingegen soll den verschiedenen fachlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden und eine Stundenverpflichtung für Rektoren und Rektorinnen zwar festgehalten, jedoch in der Menge flexibel gehandhabt werden.

§12, Abs. 2: Die Anstellung/Funktion der Schulleitungsmitglieder, insbesondere der Rektorin/des Rektors und der Prorektorin/des Prorektors, sollte so beschrieben sein, dass eine Teilzeitanstellung zum einen und eine Co-Leitung zum anderen möglich wird.

§12, Abs. 4, lit. c: Die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen soll in Bezug zu §11 Abs. 5, lit. f in Absprache mit der Schulkommission erfolgen. Schulbesuche sollen einen Einfluss auf die Schulqualität und die Anstellung bzw. Entlassung haben, ansonsten sie obsolet sind.

§13: Die Konvente sind auch zuständig für die Wahl von Delegierten in der LKB, dies sollte an dieser Stelle ergänzt werden.

- wählt die Delegierten in kantonalen Konferenzen

§15

- Im ganzen Absatz ergänzen: und Berufsmaturitätsschule

lit b: des Qualifikationsverfahrens oder der Berufsmaturitätsprüfung

#### *D. Weitere Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität*

§ 25, Abs. 1: In Übereinstimmung zum Kommentar in §10:

- Der Kanton bietet den Unterricht für die Berufsmaturität an.

#### *E. Qualifikationsverfahren*

(Keine Anmerkungen)



#### F. Berufsbildungsfonds

§ 26a, Abs. 2 b (und an weiteren Stellen) Anpassung der weiblichen Formulierung: Da neben Arbeitgebern auch Arbeitgeberinnen gemeint sind, soll analog zu oben «Arbeitgebende» verwendet werden.

§26b: Wir finden es gut, dass Repetenten ohne Lehrvertrag direkte Beiträge für Schulungen in überbetrieblichen Kursen erhalten. Es ist uns ein Anliegen, die Lehrabschlussquote und damit die Zukunftschancen der Jugendlichen zu erhöhen.

§26c: Wir unterstützen die Streichung des Höchstbetrags von 20 Mio. Franken.

§26d: «Berufsbildungskommission» und «Fondskommission» sind missverständliche Begriffe.

- Daher schlagen wir vor, den Namen der Kommission in der ganzen Länge zu führen: Berufsbildungsfonds-Kommission

§ 26d, Abs. 1: Die vorgeschlagene Möglichkeit, die Zahl der Mitglieder nach oben offen zu halten, ist nicht nachvollziehbar: 9 Mitglieder ergeben eine überschaubare Runde, die bisherige Zusammensetzung hat sich bewährt.

§ 26d Die Wahl soll weiterhin vom KR vorgenommen werden.

#### 4. Abschnitt: Berufsorientierte Weiterbildung und kantonales Kompetenzzentrum im Bereich Berufsbildung

Die neue Auszeichnung des Abschnitts 4 in den Titel «Berufsorientierte Weiterbildung und kantonales Kompetenzzentrum im Bereich Berufsbildung» begrüßen wir und betrachten dies als einen Schritt in die Richtung zu einem einheitlichen Konzept im Rahmen der beruflichen Weiterbildung.

§31: Die LKB begrüsst es, dass der Kanton Zürich sich zur berufsorientierten Weiterbildung bekennt und diese auch selber mit seinen Bildungsinstitutionen anbietet.

Wir finden es wichtig, dass die kantonalen Bildungsinstitute wie die Berufsfachschulen in ihrem berufsorientierten Weiterbildungsangebot vom Kanton Zürich unterstützt und gestärkt werden.

Die Berufsfachschulen des Kantons Zürich, die ein wichtiger Teil der heutigen Arbeitswelt sind, sind als Anbieter von bedarfsgerechter und sinnstiftender berufsorientierter Weiterbildung geradezu prädestiniert.

§32: Die LKB bedauert es, dass die allgemeine Weiterbildung nicht mehr vom Kanton Zürich unterstützt wird. Viele Berufsschullehrpersonen haben die allgemeine Weiterbildung geschätzt.

Wir finden es wichtig, dass die vielen Stützkurse an den Berufsfachschulen im Rahmen der ABU-Weiterbildung für Berufslernende von dieser Massnahme nicht betroffen sind.

§32a: Die LKB begrüsst den Entschluss des Kantons ein Kompetenzzentrum für Weiterbildung im Bereich der Berufsbildung mit der EB Zürich (Berufsfachschule für Weiterbildung) aufzubauen. (siehe RRB-2016-1022 Seite 11).



Das Kompetenzzentrum für Weiterbildung kann zu einer Stärkung der Vernetzung und der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Bildungsinstitutionen beitragen, z. B. als Entwicklungs- und Servicedienstleister für alle beteiligten Institutionen der Arbeitswelt. So können Projekte oder Entwicklungsvorhaben im berufsorientierten didaktischen Rahmen realisiert und durchgeführt werden, die für eine einzige Institution zu mächtig wären.

5. **5. Abschnitt: Berufs-, Studien-und Laufbahnberatung**  
(Keine Anmerkung)
6. **6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung**  
(Keine Anmerkung)

D. Sorba  
Präsidentin LKB